

Vereinsstatuten

Verein Linking Pin

§ 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Linking Pin“ besteht seit 2010 ein Verein im universitären Bereich im Sinne von Art. 60ff. ZGB sowie §§ 27ff. der Universitätsordnung der Universität Zürich mit Sitz in Zürich.

§ 2. Zweck und Tätigkeit

Der Verein bezweckt

- den Aufbau und Unterhalt sowie die Weiterentwicklung und Vermarktung einer oder mehrerer Onlineplattform(en) für Studierende;
- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen im universitären Bereich wo zweckmässig und der Vorstand beschliesst;
- die Zusammenarbeit mit der Universität, Instituten, Lehrstühlen und weiteren universitären Stellen wo zweckmässig und der Vorstand beschliesst;
- die Zusammenarbeit mit externen Organisationen wo zweckmässig und der Vorstand beschliesst;

um zweckmässige Dienstleistungen und Veranstaltungen für Studierende anzubieten, welche die bestehenden Einrichtungen der Universität Zürich ergänzen. Falls nicht anders erwähnt werden die Dienstleistungen und Veranstaltungen durch Studierende generiert und nicht durch Vertreter der Universität Zürich selbst oder den Verein Linking Pin selbst.

Inhaltliche Haftung

Die Richtigkeit des Inhaltes der Dienstleistungen und Veranstaltungen wird nach bestem Wissen und Gewissen überprüft. Der Verein Linking Pin und seine Mitglieder können aber nicht haftbar gemacht werden für allfällige entstandene Schäden durch die Verwendung der Informationen aus den Dienstleistungen und Veranstaltungen des Vereins Linking Pin.

§ 3. Mittel und Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und der erwirtschafteten Einnahmen. Der Vereinsbeitrag ist jährlich zu entrichten und ist vom Vorstand festzulegen. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Der Verein Linking Pin schliesst bei der Finanzpolitik Fremdkapitalaufnahmen und Verschuldungen aus.

Über die Finanzen führt der Vorstand Buch. Für die Einnahmen und Ausgaben des Vereins wird ein eigenes Vereinskonto geführt.

§ 4. Gönner (Passivmitglied)

Jede natürliche oder juristische Person kann Gönner (Passivmitglied) werden, wenn sie dem Verein eine jährliche vom Vorstand festzulegende Zuwendung oder eine individuell vereinbarte finanzielle oder materielle Zuwendung macht. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 5. Aktivmitgliedschaft

Jede, im Sinne von §§ 27ff der Universitätsordnung der Universität Zürich an der Universität Zürich oder ETH Zürich immatrikulierte natürliche Person kann zudem Aktivmitglied werden.

Aktivmitglieder leisten innerhalb des Vereins, von Projekten, Veranstaltungen und Anlässen freiwillige und unentgeltliche Arbeit zur Erfüllung des Vereinszweckes.

Nur Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Über die Ernennung zum Aktivmitglied entscheidet der Vorstand. Vorstands- und Aktivmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Die Aktivmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; vergütet werden lediglich Ausgaben bzw. Spesen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes stehen. Spesenabrechnungen sind an den Vorstand zu richten. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand.

§ 6. Nutzer der Onlineplattform(en)

Nutzer, welche sich auf der/den Onlineplattform/en registrieren und Dienstleistungen des Vereins Linking Pin in Anspruch nehmen, müssen nicht Mitglied des Vereins Linking Pin sein. Wenn nicht anders bei der jeweiligen Dienstleistung oder Onlineplattform(en) erwähnt, ist deren Nutzung für die Nutzer unentgeltlich.

§ 7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

§ 8. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Gönners (Passivmitgliedes) erlischt, sobald das Mitglied keine Vereinsbeiträge mehr entrichtet, per Ende Jahr. Die Mitgliedschaft eines Aktivmitgliedes erlischt, wenn es keine Arbeit zur Erfüllung des Vereinszweckes mehr leistet und ausdrücklich keine Passivmitgliedschaft wünscht, per Ende Semester, wobei die Semesterdaten der Universität Zürich gelten.

§ 9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kommission für externe Kontakte (KEKO)

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; vergütet werden lediglich Ausgaben bzw. Spesen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes stehen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Vereinsversammlung. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

§ 10. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt. Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter der Beilage der Traktandenliste, die mindestens folgende Punkte enthält:

- Die Abnahme der Jahresrechnung.
- Festsetzen des Mitgliederbeitrages.
- Behandlung von Ausschlussrekursen (falls vorhanden)

Weitere Traktanden sind bis spätestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung an den Vorstand einzureichen.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Gönner (Passivmitglieder) werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und bis zu 3 weiteren im Sinne von §§ 27ff der Universitätsordnung der Universität Zürich an der Universität Zürich oder ETH Zürich immatrikulierten natürlichen Personen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte nach Art. 69 ZGB.

Entscheide des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefällt. Der Stichentscheid obliegt dem Präsidenten.

§ 12. Die Kommission für externe Kontakte (KEKO)

Die Kommission für externe Kontakte (KEKO) ist eine Plattform für die Zusammenarbeit zwischen dem Verein Linking Pin und anderen Vereinen im universitären Bereich.

Die Kommission für externe Kontakte (KEKO) stellt im Rahmen gemeinschaftlich definierter Projekte Kontakte zu externen Organisationen, namentlich Unternehmen und anderen Organisationen der Privatwirtschaft, her und unterhält sie. Sie ist Ansprechpartner für dieselben und kann im Sinne der ihr übertragenen Aufgaben Marketingaktivitäten planen, festlegen, steuern und ausführen. Innerhalb der ihr übertragenen Aufgaben und in Übereinstimmung mit den leitenden Organen der beteiligten Vereine hält die Kommission für externe Kontakte (KEKO) die alleinige Entscheidungsbefugnis inne.

Die Kommission für externe Kontakte (KEKO) besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied des Vereins Linking Pin, sowie mindestens einem durch den Vorstand des beteiligten Vereins gewählten und vertretungsbefugten Mitglied jedes weiteren, beteiligten Vereins.

Diese Mitglieder stellen jeweils eine Ständevertretung der jeweiligen Vereine dar und erhalten pro Stand in der Kommission bei Entscheiden und Abstimmungen eine ganze Stimme.

§ 13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes.

§ 14. Haftung

Nach Art. 75a ZGB haftet für die Schulden des Vereins nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

§ 16. Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann

aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. Mai 2010 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Durch die Vereinsversammlung vom 28. Juni 2010 wurden die Statuten vom 26. Mai 2010 ergänzt und abgelöst.

Durch die Vereinsversammlung am XX. August 2010 wurden die Statuten vom 28. Juni 2010 ergänzt und abgelöst.

Der Präsident
Andreas Schwarzinger

Der Vizepräsident
Gereon Sommer

3. Vorstandsmitglied
Martin Rapp
